N

M. 1:1000

Autobahn A 59

Spicher Straße

Im Zehntfeld

Magdalenenstraße

Bahnhofstraße

Martinusstraße

Am Annenbaum

Bonifatiusstraße

Ursulinenstraße

Hermannstraße

Hubertusstraße

Elisabethstraße

Hedwigstraße

Ludgerusstraße

Mechthildisstraße

Gertrudisstraße

Agnesstraße

Ottilienstraße

Walburgisstraße

Taubenweg

Hildegardisweg

Barbarastraße

Parkplatz

SIEGLAR

Flur 10

Flur 11

Textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2:

GE Gewerbegebiet:

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden) (3) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36) - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212,214, 218)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotenen Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

Hinweis:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes S 118, Blatt 2 ergänzt. Ansonsten bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes S 118, Blatt 2 unberührt und gelten weiter fort.

Der ~~Aufstellungs-~~, Änderungs-, ~~Ergänzungs~~beschluß dieses Planes wurde vom Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am 24.03.1999 gefaßt. (§ 2 Abs. 1 u. 4 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung ~~hat nicht~~ - hat nicht - stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet. gez. Chrispeels

Der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes, und die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens am 28.01.1999 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 u. § 13 BauGB) Troisdorf, den 10.03.1999 gez.Bregenhorn Vors. d. Stadtentwicklungsaussch.

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 12.04.1999 bis 12.05.1999 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 30.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB) Troisdorf, den 12.05.1999 Der Stadtdirektor i.V. gez. Pietrek Beigeordneter

Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Stadtentwicklungsausschuß des Rates der Stadt Troisdorf am ..... beschlossen. (§3 Abs. 3 BauGB) Troisdorf, den Vors. d. Stadtentwicklungsaussch.

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB) Troisdorf, den Der Stadtdirektor i.V. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 15.06.1999 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB) Troisdorf, den 15.07.1999 gez. Bieber Bürgermeister

Die Bekanntmachung / ~~des Genehmigung der Bezirksregierung~~ ist am 03.08.1999 erfolgt. (§ 10 BauGB) Troisdorf, den 05.08.1999 Der Stadtdirektor i.V. gez. Pietrek Beigeordneter

■■■■■■ – Planbereichsgrenze

Gesetzliche Grundlagen.

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16.1.1998 (BGBl. I S. 137)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).

Planzeichenverordnung (Planz V 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58).

Landesbauordnung (Bau ONW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV.NW. S.218).

~~DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN~~. DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

TROISDORF, DEN 10.03. 19 99

STADT TROISDORF DER STADTDIREKTOR I.V.

(SIEGEL) gez. Pietrek BEIGEORDNETER

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. S 118 Blatt 2

Änderung Nr.: 1

Rechtskräftig seit: 03.08.1999

Übersichtsplan M 1:5000

